

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Reichshausstraße und den Ausgabestellen 2 RM. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 RM., bei Vorbestellung 2 RM. monatlich. Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend. Einzelnummern 10 Pf. Post- und Fernsprechkosten werden zu jeder Zeit berechnet. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonst. Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückerstattung des Bezugspreises. — Abkündigung eingetragener Geschäftsstellen erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Anzeigenpreis: Die 6-spaltige Raumzeile 20 Wpf., die 4-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichsmark. Die 2-spaltige Raumzeile im täglichen Teil 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichsmark. Besondere Anzeigenpreise werden nach Maßgabe der Wichtigkeit und der Dauer festgesetzt. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Durch Fernruf übermitteln Anzeigen können, wir keine Garantie. Jeder Redaktionsdruck erfolgt, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontants gerät. Anz. nehmen alle Vertriebsstellen entgegen.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostfen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 276 — 89. Jahrgang — Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ — Wilsdruff-Dresden — Postfach: Dresden 2640 — Donnerstag, den 27. November 1930

Zwischen Reichsrat und Reichstag.

Während die parteipolitischen Auseinandersetzungen das für und gegen Brüning immer schärfere und schroffere, zugepflanzte Formen annehmen, auch die gegenseitigen Vorwürfe der Parteien aufeinanderprallen, kann man ja auch einen Augenblick auf die Geschehnisse selbst blicken, zumal sie ja im Reichsrat in einigen doch nicht ganz unwichtigen Punkten abgeändert worden sind. Ein paar von diesen übrigens durch die Reichsregierung gebilligten Abänderungen sind nämlich recht interessant. Da ist z. B. das sogenannte „Plafond“ Gesetz, das den Ländern und den Gemeinden u. a. jede Erhöhung ihrer Ausgaben über das jeweilige Maß verbietet. Diese harte Bestimmung ist im Reichsrat doch ein wenig gemildert worden. Beide Länder wie Gemeinden, dürfen über die bisherige Ausgabenobergrenze hinausgehen, wenn „besondere Verhältnisse“ vorliegen und dadurch Ausgaben entstanden sind, die ohne weiteres nicht ausgeglichen werden können. So können z. B. Hochwasser- oder sonstige Naturereignisse, die eine staatliche Entschädigung der Betroffenen nötig machen, eine Erhöhung der Ausgaben herbeiführen, aber in jedem Falle muß der zuständige Landesfinanzminister seine Zustimmung geben. Ebenso ist eine Ausgaben-erhöhung über die bisherige Grenze hinaus zulässig, wenn z. B. eine Gemeinde eine langfristige Anleihe zwecks Finanzierung verbodener Anlagen aufnimmt.

Außerordentlich wichtig ist aber nun eine Milderung jener Bestimmungen, die die Vertreibung etwa entstehender Überschüsse bei den Finanzverwaltungen der Gemeinden festlegen. Grundsätzlich hatte die Vorlage gefordert, daß derartige Einnahmehüberschüsse — auf die man bei einem Wiederaufleben der Wirtschaft wieder rechnen können — lediglich zu einer Steuerentlastung verwendet werden sollten. Daraus ist jetzt etwas anderes geworden: solche Überschüsse können, dem abgeänderten Entwurf zufolge, Verwendung finden zur Schuldentilgung oder auch zur Verminderung des etwaigen Bedarfs nach einer langfristigen Anleihe oder auch zur Steuerentlastung. Auch hier hat der zuständige Landesfinanzminister aber zum Ausgleich dieser Lockerung doch recht starke Eingriffsmöglichkeiten, aber — die unbedingte Erzwingung von Steuerentlastungen bei Einnahmehüberschüssen besteht nicht mehr.

Auch bei der Realsteuerregelung ist eine gewisse Milderung des Vorgehens im Reichsrat durchgeführt worden. Ursprünglich sollten alle Länder den auf sie entfallenden Wohnbauanteil an der Hauszinssteuer dafür verwenden, die Realsteuer um den gleichen Betrag zu senken. Aus dieser Hälfte ist nun aber nun unter bestimmten Bedingungen nur ein Drittel geworden und man rechnet schon heute damit, daß nicht 400 Millionen, wie man anfangs glaubte, sondern höchstens 270 Millionen aus der Hauszinssteuer für die Zwecke der Realsteuerentlastung Verwendung finden werden. Diese Kürzung ist in Rücksicht auf jene Gemeinden gezeichnet, wo die Wohnungsnot und damit der Bedarf an Neubauwohnungen besonders groß ist; sie hat aber andererseits in weiten Kreisen der Wirtschaft, die auf eine stärkere Verminderung der vielfach unerträglichen Realsteuerlasten gehofft haben, natürlich eine große Enttäuschung hervorgerufen. Weniger einschneidend ist aber eine andere Einschränkung: Länder mit einer Realsteuerbefreiung, die seit 1926 nicht wesentlich erhöht worden ist, können jenen Anteil von der Hauszinssteuer auch zur Abdeckung schwebender Schulden verwenden; für die übrigen Gemeinden gelten entsprechende Bestimmungen. Überall ist aber bei einer anderweitigen Verwendung dieser Mittel aus der Hauszinssteuer, soweit damit eben die Realsteuer nicht gesenkt werden, die Genehmigung des Reichsfinanzministers bzw. des zuständigen Landesfinanzministers notwendig.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich noch auf einen anderen Punkt, und zwar auf einen solchen im Personalaufwandsgesetz, das grundsätzlich den Ausgleich zwischen den Beamten- und Angestelltengehältern in Reich, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften herbeiführen will. Hier hat nun aber eine Ausdehnung und nicht eine Einschränkung der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen stattgefunden, insofern nämlich, als nun auch die Oberbürgermeister in das Gesetz einbezogen worden sind. Wenn deren Gehälter und Bezüge „offensichtlich unangemessen hoch sind“, dann müssen sie neu geregelt werden, und überdies können die obersten Landesbehörden für die Festsetzung dieser Gehälter Richtlinien aufstellen. Diese Bestimmung ist wohl sicherlich ein Kind sehr bekannter Ereignisse der letzten vergangenen Zeit; allerdings liegen aber auch gewisse Gefahren darin, wenn man die Gehälter gerade für Persönlichkeiten allzusehr beschränkt, die eine unzweifelhaft hohe Verantwortung zu tragen haben.

Um die Tabakbelastung.

Der Deutsche Tabakverein an den Reichspräsidenten. Der Deutsche Tabakverein hat an den Reichspräsidenten ein Telegramm geschickt, in dem es heißt: Die vom Reichsrat beschlossene Tabaksteuervorlage bringt unzählige Volksgenossen ins Elend. Der Verein appelliert in letzter Stunde an den Reichspräsidenten mit der Bitte, das Gesetz zu verbieten.

Deutschlands Protest in Genf

Beschwerde gegen polnische Willkür beim Völkerbund.

Außerordentliche Ratstagung? Die Reichsregierung hat die angekündigte Protestnote wegen der Vorgänge in Polnisch-Oberschlesien an den Völkerbund abgesandt. Die Veröffentlichung der Note wird voraussichtlich am Freitag erfolgen. Sie gibt eine zusammenhängende Darstellung der Deutschenverfolgungen in Oberschlesien. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Ratstagung wird wahrscheinlich in der nächsten Kabinettsitzung von der deutschen Regierung beschlossen werden. Die Einberufung muß auf Verlangen eines Ratsmitgliedes erfolgen, nachdem der Präsident des Völkerbundes die anderen Ratsmitglieder über die Dringlichkeit des Verlangens befragt hat. Die Dringlichkeit hält man ohne weiteres für gegeben. Der auswärtige Ausschuß des Reichstages ist zur Besprechung der gleichen Angelegenheit für Dienstag, den 2. Dezember, einberufen. Mittlerweile sind in Golsowiz weitere zehn Deutsche verhaftet worden, mit den früher Verhafteten im ganzen 40. Es sind das fast alles Angehörige des Evangelischen Männer- und Junglingsvereins, die sich gegen einen Überfall polnischer sog. „Aufständischer“ zur Wehr gesetzt hatten. Während des Gefechts ist der Anführer der Polen, ein Polizeibeamter, zu Tode gekommen. Die korjantische Zeitung „Polonia“ ist wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die Deutschenverfolgungen beschlagnahmt worden.

Polnische Gegenmaßnahme. Bei den auswärtigen Regierungen hat Polen bereits die Sachlage so dargestellt, als ob Deutschland sich in innere Angelegenheiten Polens einmische. Der polnische Vertreter bei der Gemischten Kommission für Oberschlesien hat beim Präsidenten Calonder im Namen der Warschauer Regierung Protest eingelegt gegen das „unzulässige“ Auftreten des deutschen Reichs- und Staatsvertreters bei dieser Kommission, das polnischerseits darin erblickt wird, daß sich Konrad Hagen „selbständig“ nach Hohenbirten, wo die schlimmsten Greuelthaten stattfanden, begeben habe. Sein Vorgehen verstoße gegen Artikel 601 der Genfer Konvention.

Das polnische Innenministerium hat ferner nach Genf berichtet und ausgeführt, die Ausschreitungen wären durch Angriffe von Deutschen auf polnische Staatsangehörige herbeigeführt worden. Man dürfe nicht vergessen, daß die polnische Bevölkerung durch die deutsche Kampagne für die Grenzrevision und durch die Nachrichten über das Schicksal der polnischen Minderheiten innerhalb der deutschen Reichsgrenzen stark aufgeregt gewesen sei.

Ist eine Sonder Sitzung des Genfer Rats möglich?

Eine außerordentliche Sitzung des Völkerbundes muß einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Ratsmitglied oder von drei Völkerbundmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, verlangt wird. Unterhört hieron bleiben die Bestimmungen, nach denen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden muß, wenn Kriegsgefahr besteht oder wenn zwischen Völkerbundratsmitgliedern ein schwerer Konflikt ausgebrochen ist. Nach einem Ratsbeschluss vom Jahre 1922 soll der Generalsekretär eine außerordentliche Sitzung nur einberufen, wenn der Präsident die anderen Ratsmitglieder über die Dringlichkeit des Antrages befragt hat. Seit Bestehen des Völkerbundes haben bis jetzt drei außerordentliche Sitzungen stattgefunden.

Die Regierungsverhandlungen.

Dr. Brüning konferiert mit den Parteien. Das Abschiedsgesuch des Reichsjustizministers Dr. Bredt ist vorläufig zu den Akten der Reichsjustiz genommen worden. Die Entscheidung darüber soll einseitig verhängt werden. Der Reichsjustizminister empfing inzwischen die Leitung der Deutschnationalen, und zwar — an Stelle des in Berlin nicht anwesenden Dr. Hugenberg — den Abgeordneten Dr. Oberjohren; ferner die Führer der Sozialdemokraten und der Bayerischen Volkspartei, während ein Empfang der Nationalsozialisten nicht vorgesehen ist. Über die Unterredung des Reichsjustizministers mit dem Führer der Landvolkpartei sind Gerüchte im Umlauf, wonach auch diese Partei, ähnlich der Wirtschaftspartei, der Regierung mitgeteilt habe, sie könne nicht für sie stimmen.

In politischen Kreisen sollen Erörterungen darüber schweben, ob die Reichsregierung auch Gesetze verfassungsändernden Charakters mit Hilfe einer Notverordnung auf Grund des Artikels 48 in Kraft setzen könne. Die Reichsregierung habe durch die zuständigen Stellen diese Fragen prüfen lassen und als Ergebnis dieser Auslegung siehe sie auf dem Standpunkt, daß sie auch bei verfassungsändernden Gesetzen in der Lage sei, Artikel 48 anzuwenden. Reichsjustizminister Dr. Brüning feierte am Mittwoch seinen 45. Geburtstag und erhielt sowohl vom Reichspräsidenten von Hindenburg wie vom Reichsministerium die herzlichsten Glückwünsche.

hatte gefunden, im August 1921 zur Regelung der ober-schlesischen Frage, im Dezember 1925 zur Regelung des griechisch-bulgarischen Grenzkonfliktes und im Februar 1926 zur Vorbereitung der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund.

Calonder fährt nach Warschau

Auf Einladung Jaleskis. Außenminister Jaleski hat offenbar im Zusammenhang mit den Vorfällen in Oberschlesien den Präsidenten der Gemischten Kommission in Katowitz, Calonder, nach Warschau eingeladen. Calonder dürfte am Donnerstag oder Freitag in Warschau eintreffen.

Erregung in Oberschlesien.

Der Gleiwitzer Polizeipräsident mahnt zur Ruhe.

Gleiwitz, 27. November. Angesichts der Empörung der Bevölkerung über die polnischen Ausschreitungen in Oberschlesien hat der Polizeipräsident in Gleiwitz unter dem 26. November einen Aufruf an die Bevölkerung des ober-schlesischen Industriegebietes erlassen, in dem er dringend bittet, sich auf keinen Fall zu irgendwelchen Gewalttätigkeiten gegen die polnisch gesinnte Bevölkerung oder gegen polnische Staatsangehörige hinreißen zu lassen, da jede derartige Handlung den Erfolg der von der Regierung zu unternehmenden Schritte auf das schwerste gefährde und vor allem unsere Volksgenossen jenseits der Grenze immer wieder auf das schwerste in Gefahr bringe. Zum Schluß des Aufrufes heißt es: „Bei allem Verständnis für die Erbitterung, welche alle Kreise der Bevölkerung erfüllt, halte ich mich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß ich für die Sicherheit des ober-schlesischen Industriegebietes verantwortlich bin und daß die mir unterstellten Polizeibeamten die Pflicht haben, gegen jede Ruhestörung auf das allerhöchste vorzugehen.“

Abrüstung soll kontrolliert werden.

Ein Ausschuß wird eingesetzt. Der Abrüstungsausschuss hat die Bildung eines ständigen Kontrollenausschusses beschlossen, der die Durchführung des Abrüstungsabkommens überwachen soll. Über die Maßnahmen dieses Ausschusses gehen die Meinungen noch weit auseinander. Dem Ausschuss soll u. a. die Prüfung der Anlagen über Nichteinhaltung des Abrüstungsabkommens obliegen. Während die Großmächte fordern, daß der Ausschuss in erster Linie aus Vertretern der ständigen Mächte sowie der Vereinigten Staaten zusammengesetzt werden soll, verlangen die kleineren Mächte die Vertretung aller vertragsschließenden Staaten im Ausschuss.

England mit der Entwicklung der Abrüstungsfrage unzufrieden.

Henderson wurde im Unterhaus die Frage vorgelegt, welche Schritte in den letzten zwölf Jahren unternommen worden seien, um die allgemeine Abrüstung zu verwirklichen, die nach dem Versailler Vertrag auf die Entwaffnung Deutschlands zu folgen hätte. Der Außenminister erklärte sich außerstande, im Rahmen der parlamentarischen Fragen eine erschöpfende Antwort zu geben, fügte aber hinzu, daß er mit der Entwicklung keine Schwierigkeiten sehe.

Das Ende eines unerquicklichen Streites.

Mit dem Spruch des Staatsgerichtshofes über das Benennungsrecht für die Verwaltungsratsfische der Reichsbahn ist am Dienstag ein Streit zu Ende gegangen, der seit etwa drei Jahren gespielt und der mehr Verzögerung geschaffen hat, als es für ein erprießliches Verhältnis zwischen dem Reich und seinen Ländern gut ist. Worum es ging, sei noch einmal kurz gesagt: Als Sachsen und die anderen sog. Eisenbahnländer — Preußen, Bayern, Baden und Württemberg — im Jahre 1920 ihre Eisenbahnen an das Reich abtraten, erhielten sie von der damaligen Reichsregierung die Zusicherung, in der Verwaltung der Reichseisenbahn ausreichende Vertretung zu bekommen. Nach dem Reichsbahngesetz von 1924 wurde diese Zusage erfüllt, im Verwaltungsrat der Reichsbahn wurde von den genannten Ländern je ein Vertreter auf Vorschlag ihrer Regierung aufgenommen. Später erinnerte sich das Reich aber nicht mehr an seine Versprechungen, und als der preussische Vertreter starb, ernannte die Reichsregierung, ohne auf Preußen zu hören, von sich aus einen Nachfolger, der der jetzige Reichsbahnpräsident Dr. Luther war. Es gab einen heftigen Konflikt, und als Preußen darauf den Staatsgerichtshof anrief, entschied dieser gegen das Reich. Trotzdem hielt das Reich, als sachungsgemäß auch Vertreter der anderen Länder ausscheiden mußten, an seinem Standpunkt fest. Und deshalb ist nun der Staatsgerichtshof noch einmal mit dieser Angelegenheit befaßt worden.

Da das Urteil im Fall Preußen schon seit Jahr und Tag